

Satzung des Karmann-Mobil-Clubs

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Karmann-Mobil-Club e.V. (abgekürzt KMC) und hat seinen Sitz in 55576 Sprendlingen, Kreuznacher Straße 78. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Karmann-Mobil-Club e. V. ist eine lockere Verbindung von Wohnmobilbesitzern der Marke Karmann. Sinn und Zweck sind u. a.: Förderung der Fahrdisziplin und der Sicherheit im Straßenverkehr, Gemeinschaftsfahrten, kennen lernen Gleichgesinnter, Meinungs- und Ideenaustausch, Kontaktverbesserung zum Herstellerwerk.

Auch für Nichtmitglieder besteht die Teilnahmemöglichkeit an verschiedenen Clubveranstaltungen. Einladungen dazu erfolgen über die Clubzeitschrift, die Fachzeitschriften oder die Club-Info-Blätter.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile - auch nicht bei ihrem Austritt – und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Club kennt folgende Arten von Mitgliedern: 1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jede Wohnmobileinheit darf nur eine Stimme abgeben.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben oder die den Kontakt zur Firma Karmann-Mobil-Vertriebs GmbH fördern. Sie haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds und genießen Beitragsfreiheit.

Die Mitgliedschaft ist im Beitrittsjahr kostenlos.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, überzahlte Clubbeiträge für das ganze laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge müssen schriftlich gestellt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Club kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen und wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

Über den Ausschluss aus dem Club beschließt der Vorstand. Er hat über den Ausschluss zu entscheiden, wenn

1. der Ausschluss von mindestens 7 Mitgliedern schriftlich begründet gefordert wird,
2. die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet wurden,
3. clubschädigendes Verhalten öffentlich bekannt geworden ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzende/r
stellvertretende/r Vorsitzende/r
Pressewart/in
Kassenwart/in
Schriftführer/in

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Eine Abstimmung im Vorstand benötigt eine 3/5 Mehrheit, die bei Abwesenheit auch schriftlich erfolgen kann. Zusammenkünfte und Beschlüsse des Vorstandes werden auf der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Bearbeitung von Aufnahmeanträgen und Mitgliedschaftsbeendigungen
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- Vorschlag der Höhe des Mitgliedsbeitrags an die Mitgliederversammlung
- Erstattung von Auslagen
- informeller Kontakt zu den Regionalbereichen
- Erstellung eines Kassenberichts
- Informationspflicht durch Info-Blätter
- Internetpräsentation in der Öffentlichkeit

§ 8

Organe

Die Organe des Clubs sind: 1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. die Regionalbereiche (Stammtische)

§ 9

Vorstand im Sinne von § 26 BGB

ist die/der Vorsitzende

oder die/der stellvertretende Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in

§ 10

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von der/dem Vorsitzenden/den, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben. Die Mitglieder haben dann die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig an die/den Vorsitzende/den gestellt werden, dass sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden können.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern des Vorstands in der Reihenfolge von § 6 geleitet.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Verschiedenes

Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geändert oder ergänzt werden.

Die/Der Vorsitzende kann auf gleiche Weise eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie/Er kann dies tun, wenn das verlangt wird.

1. von mindestens 25 % der stimmberechtigten Clubmitglieder durch schriftliches Begehren und Angabe des Zwecks und der Gründe
2. vom Vorstand

An den Mitgliederversammlungen können nur Clubmitglieder teilnehmen. Auf Antrag des Vorstandes können Gäste nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11

Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Stimmberechtigt sind je Wohnmobileinheit ein anwesendes Mitglied.

Der Vorstand ist berechtigt, Anträge mit der Vertrauensfrage zu verbinden.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Personenwahl ist auf Antrag geheim abzustimmen.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung der Mitglieder entscheidet die einfache Mehrheit erschienener Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll mit Anwesenheitsliste gefertigt, in dem alle Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt jedes Jahr zwei nicht dem Vorstand angehörende Clubmitglieder als Kassenprüfer. Diese haben die Kassenprüfung vorzunehmen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Kassenwart, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 13

Regionalbereiche

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Regionalbereiche bilden. Für die Tätigkeiten von Regionalbereichen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung.

Die Betreuer der Regionalbereiche haben die vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu beachten.

§ 14

Beiträge

Der Club erhebt einen Jahresbeitrag pro Wohnmobil. Über die Höhe des Clubbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres unaufgefordert zu überweisen oder werden per Lastschrift bis zum 31. Juli des Jahres vom Kassenwart eingezogen. Damit verlängert sie die Gültigkeit der Mitgliedsausweises um ein weiteres Jahr.

§ 15

Auflösung des Clubs

Der Club kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Das Clubvermögen fällt mit der Clubauflösung an eine gemeinnützige Einrichtung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.04.2002 in Kraft und ersetzt damit alle vorherigen Satzungen des Karmann-Mobil-Clubs.